

I-15 O 72/25



**Landgericht Bochum**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

**in der Form des § 315 Absatz 2 Satz 2 ZPO**

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch den  
Vorstand [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

die Riverty GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED], Gütersloher Straße 123, 33415 Verl,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat die 15. Zivilkammer -Kammer für Handelssachen- des Landgerichts Bochum  
auf die mündliche Verhandlung vom 22.04.2026

durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Handelsrichterin [REDACTED] und den Handelsrichter [REDACTED]

**für Recht erkannt:**

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, gegenüber einem Verbraucher, der eine von der Beklagten geltend gemachte Forderung bestritten hat, wie geschehen nach Anlage K 6, die Forderung gleichwohl durch ein Inkassoinstitut unter Berechnung von Inkasso- und nicht entstandenen Mahnkosten sowie unter der Androhung betreiben zu lassen, bei nicht fristgerechter Zahlung würden weitere Inkassokosten anfallen,

wie insgesamt geschehen im angeblichen Vertragsverhältnis mit der Verbraucherin [REDACTED], gemäß Mahnschreiben der Firma Riverty Services GmbH, Verl vom 26.03.2025 (Anlage K 7).

II.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, es zu unterlassen, Verbraucher, die sich angeblich mit einer Zahlung in Verzug befinden, neben der Hauptforderung zur Zahlung einer „Mahngebühr“ aufzufordern, wenn der Beklagten Kosten in der behaupteten Höhe (2,40 €) nicht entstanden sind und auch keine individualvertragliche Vereinbarung mit dem Verbraucher zur Erstattung dieser Kosten existiert,

wie insgesamt geschehen im Forderungsschreiben der Beklagten vom 03.03.2025 nach Anlage K 4.

III.

Der Beklagten wird für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen eine der in Ziffern I. und II. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an einem der Geschäftsführer der Beklagten, angedroht.

IV.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5

Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 27.06.2025 zu bezahlen.

V.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

VI.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar hinsichtlich der Aussprüche zu Ziffer I. in Verbindung mit Ziffer III. und Ziffer II. in Verbindung mit Ziffer III. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von jeweils € 20.000,00 sowie hinsichtlich des Ausspruchs zu Ziffer IV. und wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

**Zunächst ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe gemäß § 315 Abs. 2 Satz 2 ZPO.**

**Hinsichtlich Tatbestand und Entscheidungsgründen wird demnächst gemäß § 315 Abs. 2 Satz 3 und 2 ZPO verfahren werden.**

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bochum

